jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/4/13 6Ob58/00y, 6Ob251/99a, 2Ob238/07z, 7Ob130/10h, 1Ob234/11k, 6Ob61/16p, 10Ob77/15v, 9

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.04.2000

Norm

ABGB §1175 A1

Rechtssatz

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist keine juristische Person, sie ist im Zivilprozess nicht parteifähig, sodass Parteien des Rechtsstreites die Gesellschafter als Einzelpersonen sind. Dies kann bedeuten, dass die beklagte Mitgesellschafterin sowohl auf Klageseite als auch auf Beklagtenseite auftreten muss. Die Notwendigkeit der actio pro socio bei einer derartigen Konstellation liegt daher auf der Hand.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 58/00y
  Entscheidungstext OGH 13.04.2000 6 Ob 58/00y
- 6 Ob 251/99a
  Entscheidungstext OGH 13.07.2000 6 Ob 251/99a
  Vgl; nur: Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist keine juristische Person, sie ist im Zivilprozess nicht parteifähig, sodass Parteien des Rechtsstreites die Gesellschafter als Einzelpersonen sind. (T1)
- 2 Ob 238/07z
  Entscheidungstext OGH 14.02.2008 2 Ob 238/07z
  Auch
- 7 Ob 130/10h
  Entscheidungstext OGH 30.03.2011 7 Ob 130/10h
  Auch; Veröff: SZ 2011/41
- 1 Ob 234/11k
  Entscheidungstext OGH 22.12.2011 1 Ob 234/11k
  Auch; nur T1
- 6 Ob 61/16p
  Entscheidungstext OGH 26.04.2016 6 Ob 61/16p
  Auch; Beisatz: Dafür, dass die actio pro socio nur dann zulässig wäre, wenn ein gemeinsamer Verwalter/Vertreter nicht tätig wurde oder es aus sonst vom Kläger darzulegenden Gründen notwendig ist, finden sich keine überzeugenden Anhaltspunkte. (T2)
  Bem: Zur Rechtslage vor Inkrafttreten des GesbR-Reformgesetzes BGBl I 2014/83. (T3)
- 10 Ob 77/15v
  Entscheidungstext OGH 07.06.2016 10 Ob 77/15v
  Auch
- 9 Ob 74/21d
  Entscheidungstext OGH 27.01.2022 9 Ob 74/21d
  Beisatz: Hier: Britische Limited mit Hauptverwaltungssitz in Österreich nach Brexit. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113444

Im RIS seit

13.05.2000

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at